

TE OGH 2025/12/15 17Ob15/25t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Stefula und MMag. Sloboda, die Hofrätin Mag. Waldstätten und den Hofrat Dr. Stiefsohn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. *, als Insolvenzverwalter im Konkursverfahren der S* GmbH, FN 1*, vertreten durch die Völkl Rechtsanwälte GmbH in Wien und die Stapf Neuhauser Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. T* GmbH, FN 5*, und 2. T* H* GmbH, FN 2*, beide *, und vertreten durch die Hule Bachmayr-Heyda Nordberg Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 9.114.319,77 EUR sA und Feststellung (Streitwert 120.000 EUR), über die (richtig:) Rekurse der klagenden Partei und der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 26. August 2025, GZ 3 R 58/25h-36.1, womit der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 19. Februar 2025, GZ 26 Cg 95/24d-23, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs der beklagten Parteien wird nicht Folge, dem Rekurs der klagenden Partei hingegen Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung dahin abgeändert, dass sie lautet:

Die Bezeichnung der beklagten Partei wird von „T* GmbH (FN 2*), *“ auf 1. „TP* GmbH (FN 5*), *“ und 2. „T* H* GmbH (FN 2*), *“ berichtigt.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit 48.300,78 EUR (darin 8.050,13 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Zwischenstreits über die Berichtigung der Parteibezeichnung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

[1] Mit Beschluss des Erstgerichts als Insolvenzgericht vom 29. 11. 2023 wurde über das Vermögen der S* GmbH (in der Folge: Schuldnerin) ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet und der Kläger zum Sanierungsverwalter bestellt. Mit Beschluss vom 25. 1. 2024 wurde der Schuldnerin die Eigenverwaltung entzogen und der Kläger zum Masseverwalter bestellt sowie mit Beschluss vom 11. 4. 2024 die Bezeichnung des Verfahrens auf „Konkursverfahren“ abgeändert.

[2] Die Gesellschafter der in der Klage mit „T* GmbH (FN 2*)“ bezeichneten beklagten Partei hatten bereits am 25. 11. 2022 einen Grundsatzbeschluss zur Spaltung der Gesellschaft gefasst. Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 25. 7. 2024, abgeschlossen zwischen der T* GmbH, FN 2*, als übertragende Gesellschaft (im Folgenden: „übertragende Gesellschaft“) und der T* W* GmbH, FN 5*, als übernehmende Gesellschaft (im Folgenden:

„übernehmende Gesellschaft“), wurde der übernehmenden Gesellschaft im Zuge einer Abspaltung zur Aufnahme im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG „nur der gesamte Betrieb Steuerberatung“ mit den dazugehörigen Aktiven, Passiven, Rechten und Rechtsverhältnissen, jedoch unter Zurückbehaltung einzelner Vermögensteil zugeordnet. Als Zweifelsregel gemäß § 2 Abs 1 Z 11 SpaltG wurde festgelegt, dass Vermögensteile aller Art einschließlich Vertrags- und Prozessparteistellungen, Forderungen, Ansprüche, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die weder der übertragenden noch der übernehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind, als der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet gelten. [2] Die Gesellschafter der in der Klage mit „T* GmbH (FN 2*)“ bezeichneten beklagten Partei hatten bereits am 25. 11. 2022 einen Grundsatzbeschluss zur Spaltung der Gesellschaft gefasst. Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 25. 7. 2024, abgeschlossen zwischen der T* GmbH, FN 2*, als übertragende Gesellschaft (im Folgenden: „übertragende Gesellschaft“) und der T* W* GmbH, FN 5*, als übernehmende Gesellschaft (im Folgenden: „übernehmende Gesellschaft“), wurde der übernehmenden Gesellschaft im Zuge einer Abspaltung zur Aufnahme im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 2, SpaltG „nur der gesamte Betrieb Steuerberatung“ mit den dazugehörigen Aktiven, Passiven, Rechten und Rechtsverhältnissen, jedoch unter Zurückbehaltung einzelner Vermögensteil zugeordnet. Als Zweifelsregel gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, SpaltG wurde festgelegt, dass Vermögensteile aller Art einschließlich Vertrags- und Prozessparteistellungen, Forderungen, Ansprüche, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die weder der übertragenden noch der übernehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind, als der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet gelten.

[3] Mit Schreiben vom 30. 7. 2024 forderte die Klagevertretung im Namen des Klägers die „T* GmbH“ zur Zahlung und Abgabe eines Haftungsanerkennnisses auf, wobei in diesem die Firmenbuchnummer FN 2* angeführt wurde. Eine Bezugnahme auf die Spaltung oder ein (ausdrückliches) Verlangen nach Auskunft im Sinn des § 16 SpaltG fand sich in dem Schreiben nicht. [3] Mit Schreiben vom 30. 7. 2024 forderte die Klagevertretung im Namen des Klägers die „T* GmbH“ zur Zahlung und Abgabe eines Haftungsanerkennnisses auf, wobei in diesem die Firmenbuchnummer FN 2* angeführt wurde. Eine Bezugnahme auf die Spaltung oder ein (ausdrückliches) Verlangen nach Auskunft im Sinn des Paragraph 16, SpaltG fand sich in dem Schreiben nicht.

[4] Am 3. 9. 2024 trug das Erstgericht als Firmenbuchgericht die Spaltung in das Firmenbuch ein. Zudem wurde die Änderung der Firma der übertragenden Gesellschaft von T* GmbH auf T* H* GmbH und die Änderung der Firma der übernehmenden Gesellschaft von T* W* GmbH auf T* GmbH, somit den ehemaligen Firmenwortlaut der übertragenden Gesellschaft, eingetragen.

[5] Die übertragende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft. Die Geschäftsanschriften der beiden Gesellschaften sind ident.

[6] Der Kläger begehrte mit seiner am 12. 8. 2024 eingebrachten Klage, dass (Honorar-)Zahlungen der Schuldnerin an die übertragende Gesellschaft von insgesamt 1.114.319,77 EUR gegenüber den Gläubigern im Konkursverfahren für unwirksam erklärt werden, die Zahlung von 9.114.319,77 EUR sA und die Feststellung der Haftung der beklagten Partei für näher umschriebene Schäden. Sie habe im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der steuerlichen Beratung der Schuldnerin mangelhafte und pflichtwidrige Leistungen erbracht. Sie habe die Honorare zurückzahlen und hafte aus Schadenersatz für die schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten als Steuerberaterin. Die Ersatzpflicht umfasse die Haftung für den Betriebsverlust der Schuldnerin wegen unterlassener Aufklärung über die bereits eingetretene materielle Insolvenz der Schuldnerin und die damit verbundene Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführer sowie die Haftung für den Quotenschaden der Gläubiger wegen Zahlungen nach Eintritt der materiellen Insolvenz und für Schäden der Schuldnerin im Zusammenhang mit Fehlberatungen und Aufklärungspflichtverletzungen, insbesondere wegen Verstößen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

[7] Nachdem die Klage am 12. 9. 2024 an die „T* GmbH“ zugestellt worden war (Zustellkarte zu ON 1), erstatteten sowohl die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft als beklagte Parteien bezeichnet Klagebeantwortung und beantragten die Abweisung der Klage sowie die Berichtigung der Parteibezeichnung auf die übernehmende Gesellschaft. Mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch sei eine partielle Gesamtrechtsnachfolge eingetreten, die ipso iure wirke. Die Parteibezeichnung sei – unabhängig davon, ob die Gesamtrechtsnachfolge vor oder nach Klageeinbringung eingetreten sei – richtigzustellen. Ob ein Vermögensteil bei der übertragenden Gesellschaft bleibe oder – im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge – auf eine übernehmende Gesellschaft übergehe, bestimme sich nach dem Spaltungs- und Übernahmevertrag. Werde ein Vermögensteil im Spaltungs- und Übernahmevertrag einer übernehmenden Gesellschaft zugeordnet, werde nur diese

Gesamtrechtsnachfolgerin und die übertragende Partei scheide aus dem Prozessrechtsverhältnis aus.

[8] Der Kläger beantragte daraufhin, die Parteibezeichnung der beklagten Partei auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft zu berichtigen; hilfsweise wurden weitere Berichtigungsanträge gestellt. Der Rechtsvertreter der (ursprünglich) beklagten Partei habe am 7. 8. 2024 die Abgabe eines Haftungsanerkennnisses verweigert, wobei er sich als Vertreter der übertragenden Gesellschaft unter ihrer alten Firmenbezeichnung ausgewiesen habe, ohne auf die beschlossene Spaltung hinzuweisen. In der konkreten Situation habe das Aufforderungsschreiben vom 30. 7. 2024 aber ein Auskunftsverlangen nach § 16 SpaltG impliziert, das die beklagte Partei zur Offenlegung der Spaltung verpflichtet habe. Für eine unrichtige Information gegenüber den Gläubigern hafteten die beteiligten Gesellschaften auf Schadenersatz. Das Klagebegehren werde daher hilfsweise auch auf eine Verletzung von § 16 SpaltG iVm § 1311 ABGB gestützt. Außerdem normiere § 15 Abs 1 SpaltG die solidarische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften, um dem Gläubigerschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Es stehe im Belieben des Gläubigers, die Hauptschuldnerin, die beteiligten Gesellschaften oder beide in Anspruch zu nehmen, sodass es nicht zum Verlust der Passivlegitimation der ursprünglich beklagten Partei komme, sondern eine zweite Sachlegitimierte auf Schuldnerseite hinzutrete. [8] Der Kläger beantragte daraufhin, die Parteibezeichnung der beklagten Partei auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft zu berichtigen; hilfsweise wurden weitere Berichtigungsanträge gestellt. Der Rechtsvertreter der (ursprünglich) beklagten Partei habe am 7. 8. 2024 die Abgabe eines Haftungsanerkennnisses verweigert, wobei er sich als Vertreter der übertragenden Gesellschaft unter ihrer alten Firmenbezeichnung ausgewiesen habe, ohne auf die beschlossene Spaltung hinzuweisen. In der konkreten Situation habe das Aufforderungsschreiben vom 30. 7. 2024 aber ein Auskunftsverlangen nach Paragraph 16, SpaltG impliziert, das die beklagte Partei zur Offenlegung der Spaltung verpflichtet habe. Für eine unrichtige Information gegenüber den Gläubigern hafteten die beteiligten Gesellschaften auf Schadenersatz. Das Klagebegehren werde daher hilfsweise auch auf eine Verletzung von Paragraph 16, SpaltG in Verbindung mit Paragraph 1311, ABGB gestützt. Außerdem normiere Paragraph 15, Absatz eins, SpaltG die solidarische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften, um dem Gläubigerschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Es stehe im Belieben des Gläubigers, die Hauptschuldnerin, die beteiligten Gesellschaften oder beide in Anspruch zu nehmen, sodass es nicht zum Verlust der Passivlegitimation der ursprünglich beklagten Partei komme, sondern eine zweite Sachlegitimierte auf Schuldnerseite hinzutrete.

[9] Das Erstgericht berichtigte die Bezeichnung der beklagten Partei auf die übernehmende Gesellschaft; die Berichtigungsanträge des Klägers wurden abgewiesen. Das durch Spaltung übertragene Vermögen gehe mit der Eintragung im Firmenbuch auf die übernehmende Gesellschaft über. Welche Vermögensteile übergangen, bestimme sich nach dem Spaltungsplan. Für anhängige Zivilprozesse folge das Prozessrechtsverhältnis im Zweifel der Zuordnung der streitverfangenen Sache, im Fall eines Passivprozesses der Zuordnung der streitgegenständlichen Verbindlichkeit. Das Prozessrechtsverhältnis bleibe entweder bei der übertragenden Gesellschaft oder gehe auf eine übernehmende Gesellschaft über. Komme es durch die Spaltung zu einem Übergang des Prozessrechtsverhältnisses, sei die Parteibezeichnung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berichtigen. Nach dem maßgeblichen Vorbringen in der Klage mache der Kläger Ansprüche geltend, die aus der Steuerberatungstätigkeit der beklagten Partei für die Schuldnerin resultierten und somit dem abgespaltenen Betrieb Steuerberatung zuzuordnen seien. Da der Spaltungs- und Übernahmevertrag den Übergang sämtlicher mit diesem Betrieb verbundenen Haftungen auf die übernehmende Gesellschaft festlege, seien diese Verpflichtungen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die nunmehrige „T* GmbH“ (FN 5*) übergegangen. Eine Haftung nach § 15 SpaltG habe der Kläger in der Klage nicht geltend gemacht. Die nachträgliche Einbeziehung anderer an einer Spaltung beteiligter Gesellschaften in einen anhängigen Prozess stellte einen unzulässigen Parteibeitritt dar, für den keine Rechtsgrundlage bestehe. [9] Das Erstgericht berichtigte die Bezeichnung der beklagten Partei auf die übernehmende Gesellschaft; die Berichtigungsanträge des Klägers wurden abgewiesen. Das durch Spaltung übertragene Vermögen gehe mit der Eintragung im Firmenbuch auf die übernehmende Gesellschaft über. Welche Vermögensteile übergangen, bestimme sich nach dem Spaltungsplan. Für anhängige Zivilprozesse folge das Prozessrechtsverhältnis im Zweifel der Zuordnung der streitverfangenen Sache, im Fall eines Passivprozesses der Zuordnung der streitgegenständlichen Verbindlichkeit. Das Prozessrechtsverhältnis bleibe entweder bei der übertragenden Gesellschaft oder gehe auf eine übernehmende Gesellschaft über. Komme es durch die Spaltung zu einem Übergang des Prozessrechtsverhältnisses, sei die Parteibezeichnung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berichtigen. Nach dem maßgeblichen Vorbringen in der Klage mache der Kläger Ansprüche geltend, die aus der Steuerberatungstätigkeit der beklagten Partei für die Schuldnerin resultierten und somit dem abgespaltenen Betrieb Steuerberatung zuzuordnen seien. Da der Spaltungs- und Übernahmevertrag den

Übergang sämtlicher mit diesem Betrieb verbundenen Haftungen auf die übernehmende Gesellschaft festlege, seien diese Verpflichtungen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die nunmehrige „T* GmbH“ (FN 5*) übergegangen. Eine Haftung nach Paragraph 15, SpaltG habe der Kläger in der Klage nicht geltend gemacht. Die nachträgliche Einbeziehung anderer an einer Spaltung beteiligter Gesellschaften in einen anhängigen Prozess stelle einen unzulässigen Parteibeitritt dar, für den keine Rechtsgrundlage bestehe.

[10] Das Rekursgericht behob über Rekurs des Klägers den Beschluss des Erstgerichts und trug diesem die neuerliche Entscheidung über die Berichtigungsanträge der Streitteile nach Entscheidung über die Zulässigkeit der Klageänderung auf. Aufgrund der Spaltung trete eine partielle Gesamtrechtsnachfolge ein, aufgrund derer im Zivilprozess ein gesetzlicher Parteiwechsel statfinde und die Parteibezeichnung richtigzustellen sei. Für die Beantwortung der Frage, ob die streitgegenständliche Verbindlichkeit dem abgespaltenen Betrieb zuzuordnen sei, könne es nur auf den Inhalt der Klage ankommen, weil die Eintragung der Spaltung zwischen Einbringung und Zustellung der Klage erfolgt sei. Die Klage sei nur auf die Tätigkeit aus der Steuerberatung gestützt gewesen. Die spätere Berufung des Klägers auf eine Haftung der übertragenden Gesellschaft nach § 15 SpaltG berühre zwar nicht die Frage der Gesamtrechtsnachfolge, stelle aber eine Änderung des Klagegrundes dar, über deren Zulässigkeit das Erstgericht mangels Einverständnisses der Gegenseite entscheiden hätte müssen. Werde die Klageänderung zugelassen, mache der Kläger einen Anspruch gegen die übertragende Gesellschaft geltend, der ihm gerade wegen der Spaltung ausschließlich gegen diese zustehe; diesfalls wäre das Verfahren gegen beide beklagten Parteien fortzusetzen. [10] Das Rekursgericht behob über Rekurs des Klägers den Beschluss des Erstgerichts und trug diesem die neuerliche Entscheidung über die Berichtigungsanträge der Streitteile nach Entscheidung über die Zulässigkeit der Klageänderung auf. Aufgrund der Spaltung trete eine partielle Gesamtrechtsnachfolge ein, aufgrund derer im Zivilprozess ein gesetzlicher Parteiwechsel statfinde und die Parteibezeichnung richtigzustellen sei. Für die Beantwortung der Frage, ob die streitgegenständliche Verbindlichkeit dem abgespaltenen Betrieb zuzuordnen sei, könne es nur auf den Inhalt der Klage ankommen, weil die Eintragung der Spaltung zwischen Einbringung und Zustellung der Klage erfolgt sei. Die Klage sei nur auf die Tätigkeit aus der Steuerberatung gestützt gewesen. Die spätere Berufung des Klägers auf eine Haftung der übertragenden Gesellschaft nach Paragraph 15, SpaltG berühre zwar nicht die Frage der Gesamtrechtsnachfolge, stelle aber eine Änderung des Klagegrundes dar, über deren Zulässigkeit das Erstgericht mangels Einverständnisses der Gegenseite entscheiden hätte müssen. Werde die Klageänderung zugelassen, mache der Kläger einen Anspruch gegen die übertragende Gesellschaft geltend, der ihm gerade wegen der Spaltung ausschließlich gegen diese zustehe; diesfalls wäre das Verfahren gegen beide beklagten Parteien fortzusetzen.

[11] Der „Revisionsrekurs“ wurde unter anderem mit der Begründung zugelassen, es fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, „ob bei einer nach Klageeinbringung erfolgten Spaltung die Haftung der übertragenen Gesellschaft im weiteren Verfahren auch auf § 15 SpaltG gestützt werden und so eine zweite beklagte Partei in den Prozess gezogen werden kann“. [11] Der „Revisionsrekurs“ wurde unter anderem mit der Begründung zugelassen, es fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, „ob bei einer nach Klageeinbringung erfolgten Spaltung die Haftung der übertragenen Gesellschaft im weiteren Verfahren auch auf Paragraph 15, SpaltG gestützt werden und so eine zweite beklagte Partei in den Prozess gezogen werden kann“.

[12] Gegen diese Entscheidung richten sich die „ordentlichen Revisionsrekurse“ (richtig gemäß § 527 Abs 2 ZPO: Rekurse) der klagenden Partei und der beklagten Parteien. Als Rechtsmittelgründe werden jeweils unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht. Der Kläger strebt mit seinem Rechtsmittel primär eine Berichtigung der Parteibezeichnung auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft an. Die beklagten Parteien beantragen primär eine Wiederherstellung des Berichtigungsbeschlusses des Erstgerichts. In den Rechtsmittelbeantwortungen wird jeweils die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels beantragt, hilfsweise diesem den Erfolg zu versagen. [12] Gegen diese Entscheidung richten sich die „ordentlichen Revisionsrekurse“ (richtig gemäß Paragraph 527, Absatz 2, ZPO: Rekurse) der klagenden Partei und der beklagten Parteien. Als Rechtsmittelgründe werden jeweils unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht. Der Kläger strebt mit seinem Rechtsmittel primär eine Berichtigung der Parteibezeichnung auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft an. Die beklagten Parteien beantragen primär eine Wiederherstellung des Berichtigungsbeschlusses des Erstgerichts. In den Rechtsmittelbeantwortungen wird jeweils die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels beantragt, hilfsweise diesem den Erfolg zu versagen.

[13] Beide (richtig:) Rekurse sind nach § 527 Abs 2 iVm § 528 Abs 1 ZPO zur Klarstellung der Rechtslage zulässig. Der Rekurs des Klägers ist auch berechtigt, jener der beklagten Parteien hingegen nicht berechtigt. [13] Beide (richtig:) Rekurse sind nach Paragraph 527, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zur Klarstellung der Rechtslage zulässig. Der Rekurs des Klägers ist auch berechtigt, jener der beklagten Parteien hingegen nicht berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

[14] Aufgrund der beide Rekurse betreffenden Frage, ob der Kläger berechtigt ist, nach der Spaltung das Verfahren über seine Klage im Wege einer Parteibezeichnungsberichtigung sowohl gegen die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft fortzusetzen, empfiehlt sich die gemeinsame Behandlung beider Rechtsmittel.

[15] 1. Nach dem formellen Parteibegriff bestimmt der Kläger, wer Partei ist. Bei Unklarheiten ist jene Person als Beklagter anzusehen, die bei objektiver Betrachtung der Klageangaben als solcher erkennbar ist (RS0035060 [T2]). Maßgeblich ist, wessen Parteistellung sich aus dem Vorbringen und dem Begehren der Klage klar und deutlich ergibt (RS0039446 [T2, T7, T11]; 2 Ob 212/20w [Rz 11]; 6 Ob 234/23i [Rz 25] = GesRZ 2025, 192 [N. Schneider]).

[16] 2. Ergibt sich aus dem gesamten Inhalt der Klage zweifelsfrei, dass zwar eine bestimmte Person als Partei gemeint war, aber ihre Bezeichnung fehlerhaft ist, so kann die Parteibezeichnung in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen gemäß § 235 Abs 5 ZPO berichtigt werden. Die Bestimmung soll schikanöse Bestreitungen der Sachlegitimation durch den Beklagten hintanhalten (RS0039411; 6 Ob 108/24m [Rz 22] = GesRZ 2025, 195 [Klicka]) und will vermeiden, dass der Prozessaufwand aus der irrtümlichen Inanspruchnahme eines bestimmten, erkennbar falsch bezeichneten Rechtssubjekts verloren geht (6 Ob 17/25f [Rz 20]). [16] 2. Ergibt sich aus dem gesamten Inhalt der Klage zweifelsfrei, dass zwar eine bestimmte Person als Partei gemeint war, aber ihre Bezeichnung fehlerhaft ist, so kann die Parteibezeichnung in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen gemäß Paragraph 235, Absatz 5, ZPO berichtigt werden. Die Bestimmung soll schikanöse Bestreitungen der Sachlegitimation durch den Beklagten hintanhalten (RS0039411; 6 Ob 108/24m [Rz 22] = GesRZ 2025, 195 [Klicka]) und will vermeiden, dass der Prozessaufwand aus der irrtümlichen Inanspruchnahme eines bestimmten, erkennbar falsch bezeichneten Rechtssubjekts verloren geht (6 Ob 17/25f [Rz 20]).

[17] 3. Die Parteibezeichnung ist auch dann richtigzustellen, wenn es während des Verfahrens infolge einer Gesamtrechtsnachfolge zu einem gesetzlichen Parteiwechsel auf den Gesamtrechtsnachfolger kommt (RS0036825 [T 1]; RS0039530; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] § 235 Rz 12; Scholz-Berger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON [2023] § 235 ZPO Rz 35). Dies gilt insbesondere auch bei gesellschaftsrechtlichen Umgründungen (vgl RS0035032; ferner RS0036806; RS0052718), und zwar selbst dann, wenn die Umgründungsmaßnahme schon vor Klageeinbringung durchgeführt wurde (6 Ob 17/25f [Rz 24]; RS0039530 [T8]; RS0039592). [17] 3. Die Parteibezeichnung ist auch dann richtigzustellen, wenn es während des Verfahrens infolge einer Gesamtrechtsnachfolge zu einem gesetzlichen Parteiwechsel auf den Gesamtrechtsnachfolger kommt (RS0036825 [T1]; RS0039530; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] Paragraph 235, Rz 12; Scholz-Berger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON [2023] Paragraph 235, ZPO Rz 35). Dies gilt insbesondere auch bei gesellschaftsrechtlichen Umgründungen vergleiche RS0035032; ferner RS0036806; RS0052718), und zwar selbst dann, wenn die Umgründungsmaßnahme schon vor Klageeinbringung durchgeführt wurde (6 Ob 17/25f [Rz 24]; RS0039530 [T8]; RS0039592).

[18] 4. Bei der Abspaltung zur Aufnahme oder Neugründung überträgt die übertragende Gesellschaft nicht ihr gesamtes Vermögen, sondern nur einen Vermögensteil, und bleibt nach Eintragung der Spaltung im Firmenbuch neben der übernehmenden Gesellschaft bestehen (Brix in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] § 1 SpaltG Rz 17). Die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen jeweils mit Eintragung der Spaltung im Firmenbuch entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft (oder die neuen Gesellschaften) über (§ 14 Abs 2 Z 1 SpaltG; 2 Ob 237/99p). [18] 4. Bei der Abspaltung zur Aufnahme oder Neugründung überträgt die übertragende Gesellschaft nicht ihr gesamtes Vermögen, sondern nur einen Vermögensteil, und bleibt nach Eintragung der Spaltung im Firmenbuch neben der übernehmenden Gesellschaft bestehen (Brix in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] Paragraph eins, SpaltG Rz 17). Die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen jeweils mit Eintragung der Spaltung im Firmenbuch entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft (oder die neuen Gesellschaften) über (Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer eins, SpaltG; 2 Ob 237/99p).

[19] Die (partielle) Gesamtrechtsnachfolge wirkt ipso iure. Welche Vermögensteile übergehen, bestimmt sich nach dem Spaltungsplan (RS0112576 [T4]), sodass das Prozessgericht zu ermitteln hat, ob der Streitgegenstand eines anhängigen Verfahrens dem Rechtsnachfolger oder weiterhin dem Rechtsvorgänger zuzuordnen ist (3 Ob 35/95). Betrifft der Rechtsstreit jene Vermögensmasse, die auf den Gesamtrechtsnachfolger übergegangen ist, tritt dieser in das Verfahren ein (Fink in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 II/3 [2015] § 155 ZPO Rz 10; Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung3 [2021] § 14 SpaltG Rz 43). Ist strittig, ob der Streitgegenstand eines anhängigen Verfahrens von der (Teil-)Gesamtrechtsnachfolge betroffen ist, hat das Gericht darüber analog § 157 ZPO mit Beschluss zu entscheiden (RS0053149; Rechberger/Oberhammer, Gesamtrechtsnachfolge während des Zivilprozesses, ecolex 1993, 513 [515]; Wallentin/Bruckmüller in Wiesner/Hirschler/Mayr, Handbuch der Umgründungen [18. Lfg 2018] Kap III.2. Rz 270; Gitschthaler in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] §§ 155–157 Rz 15; Parzmayr in Höllwerth/Ziehensack, ZPO-TaKom2 [2024] § 155 Rz 21). [19] Die (partielle) Gesamtrechtsnachfolge wirkt ipso iure. Welche Vermögensteile übergehen, bestimmt sich nach dem Spaltungsplan (RS0112576 [T4]), sodass das Prozessgericht zu ermitteln hat, ob der Streitgegenstand eines anhängigen Verfahrens dem Rechtsnachfolger oder weiterhin dem Rechtsvorgänger zuzuordnen ist (3 Ob 35/95). Betrifft der Rechtsstreit jene Vermögensmasse, die auf den Gesamtrechtsnachfolger übergegangen ist, tritt dieser in das Verfahren ein (Fink in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 II/3 [2015] Paragraph 155, ZPO Rz 10; Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung3 [2021] Paragraph 14, SpaltG Rz 43). Ist strittig, ob der Streitgegenstand eines anhängigen Verfahrens von der (Teil-)Gesamtrechtsnachfolge betroffen ist, hat das Gericht darüber analog Paragraph 157, ZPO mit Beschluss zu entscheiden (RS0053149; Rechberger/Oberhammer, Gesamtrechtsnachfolge während des Zivilprozesses, ecolex 1993, 513 [515]; Wallentin/Bruckmüller in Wiesner/Hirschler/Mayr, Handbuch der Umgründungen [18. Lfg 2018] Kap römisch drei.2. Rz 270; Gitschthaler in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] Paragraphen 155 –, 157, Rz 15; Parzmayr in Höllwerth/Ziehensack, ZPO-TaKom2 [2024] Paragraph 155, Rz 21).

[20] 5.1. Nach § 15 Abs 1 Satz 1 SpaltG haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens (Wert der der haftenden Gesellschaft zugeordneten aktiven Vermögensteile abzüglich Wert der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten) als Gesamtschuldner. [20] 5.1. Nach Paragraph 15, Absatz eins, Satz 1 SpaltG haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens (Wert der der haftenden Gesellschaft zugeordneten aktiven Vermögensteile abzüglich Wert der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten) als Gesamtschuldner.

[21] 5.2. Ungeachtet der regelmäßigen Bezeichnung jener Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, als „Hauptschuldnerin“ oder „Primärschuldnerin“ (Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung3 [2021] § 15 SpaltG Rz 6) haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften – unabhängig davon, wer die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan übernimmt – dem Gläubiger primär, unmittelbar und solidarisch (6 Ob 17/25f [Rz 32]). Die „übrigen“ an der Spaltung beteiligten Gesellschaften haften zwar – im Gegensatz zur unbeschränkt haftenden „Hauptschuldnerin“ – betragsmäßig grundsätzlich nur bis zur Höhe des ihnen zugeordneten Nettoaktivvermögens (vgl dazu Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung3 [2021] § 15 SpaltG Rz 34 ff). Der Gläubiger kann aber jede Gesellschaft sofort in Anspruch nehmen. Er ist nicht verpflichtet, sich zuerst an jene Gesellschaft zu wenden, der die Verbindlichkeit im Spaltungsplan zugeordnet ist (Napokoj in Gratzl/Hausmaninger/Justich, Handbuch zur Aktiengesellschaft2 [2016] § 15 SpaltG Rz 158 f; Warty in Gruber/Harrer, GmbHG2 [2018] § 15 SpaltG Rz 4; Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung3 [2021] § 15 SpaltG Rz 7, 9). Die Haftung der „übrigen“ Gesellschaften ist somit „keineswegs subsidiär“ (Brix in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] § 15 SpaltG Rz 10). [21] 5.2. Ungeachtet der regelmäßigen Bezeichnung jener Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, als „Hauptschuldnerin“ oder „Primärschuldnerin“ (Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung3 [2021] Paragraph 15, SpaltG Rz 6) haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften – unabhängig davon, wer die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan übernimmt – dem Gläubiger primär, unmittelbar und solidarisch (6 Ob 17/25f [Rz 32]). Die „übrigen“ an der Spaltung beteiligten Gesellschaften

haften zwar – im Gegensatz zur unbeschränkt haftenden „Hauptschuldnerin“ – betragsmäßig grundsätzlich nur bis zur Höhe des ihnen zugeordneten Nettoaktivvermögens vergleiche dazu Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] Paragraph 15, SpaltG Rz 34 ff). Der Gläubiger kann aber jede Gesellschaft sofort in Anspruch nehmen. Er ist nicht verpflichtet, sich zuerst an jene Gesellschaft zu wenden, der die Verbindlichkeit im Spaltungsplan zugeordnet ist (Napokoj in Gratzl/Hausmaninger/Justich, Handbuch zur Aktiengesellschaft² [2016] Paragraph 15, SpaltG Rz 158 f; Wartsch in Gruber/Harrer, GmbHG² [2018] Paragraph 15, SpaltG Rz 4; Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] Paragraph 15, SpaltG Rz 7, 9). Die Haftung der „übrigen“ Gesellschaften ist somit „keineswegs subsidiär“ (Brix in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] Paragraph 15, SpaltG Rz 10).

[22] 5.3. Zweck der Nachhaftung gemäß § 15 Abs 1 SpaltG ist vor allem der Gläubigerschutz (6 Ob 17/25f [Rz 31] mwH). Da die Spaltung die Haftungsmasse des Gläubigers ohne seine Zustimmung entzieht oder zumindest verringert, soll die solidarische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sicherstellen, dass die Forderungen eines Gläubigers nach der Spaltung voll befriedigt werden, selbst wenn die Vermögensmasse der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit zugeordnet wurde, nach der Spaltung selbst dazu nicht ausreicht (Napokoj, Praxishandbuch Spaltung² [2015] 207; Brix in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] § 15 SpaltG Rz 3; Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] § 15 SpaltG Rz 3). [22] 5.3. Zweck der Nachhaftung gemäß Paragraph 15, Absatz eins, SpaltG ist vor allem der Gläubigerschutz (6 Ob 17/25f [Rz 31] mwH). Da die Spaltung die Haftungsmasse des Gläubigers ohne seine Zustimmung entzieht oder zumindest verringert, soll die solidarische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sicherstellen, dass die Forderungen eines Gläubigers nach der Spaltung voll befriedigt werden, selbst wenn die Vermögensmasse der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit zugeordnet wurde, nach der Spaltung selbst dazu nicht ausreicht (Napokoj, Praxishandbuch Spaltung² [2015] 207; Brix in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] Paragraph 15, SpaltG Rz 3; Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] Paragraph 15, SpaltG Rz 3).

[23] 6. Neben der partiellen Gesamtrechtsnachfolge kommt dem Gläubigerschutz bei der Einzelrechtsnachfolge entscheidende Bedeutung zu. Hier ist der Schutz des Prozessgegners auch im Zivilprozess gesetzlich anerkannt: Gemäß § 234 ZPO hat die Veräußerung einer in Streit verfangenen Sache oder Forderung auf den Prozess keinen Einfluss. Der Erwerber kann nur mit Zustimmung des Prozessgegners in das Verfahren eintreten; ansonsten führt der Rechtsvorgänger das Verfahren als Prozessstandschafter fort (Kunz, Die Prozessstandschaft [2019] 83 mwN). Dadurch soll verhindert werden, dass sich eine Partei durch Veräußerung des Streitgegenstands ihrer Sachlegitimation entledigt, um einen an sich berechtigten Anspruch des Gegners zum Scheitern zu bringen (RS0039314; Klicka in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze³ III/1 [2017] § 234 Rz 1 ff; Scholz-Berger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON [2023] § 234 Rz 1). Gleichzeitig wird der Prozessgegner dadurch, dass sich die Rechtskraft der gegen den Rechtsvorgänger erwirkten Entscheidung auf den Einzelrechtsnachfolger erstreckt (vgl RS0042580 [T2]; RS0111150; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ [2019] § 234 Rz 3), vor einem Verlust des Haftungsfonds und des Prozessaufwands geschützt. Das Erfordernis der Zustimmung zum Parteiwechsel bewahrt den Prozessgegner davor, dass ihm ohne seine Zustimmung ein neuer Beklagter aufgedrängt und der Haftungsfonds der ursprünglichen Gegenpartei entzogen wird (Kunz, Prozessstandschaft 98 mwN). [23] 6. Neben der partiellen Gesamtrechtsnachfolge kommt dem Gläubigerschutz bei der Einzelrechtsnachfolge entscheidende Bedeutung zu. Hier ist der Schutz des Prozessgegners auch im Zivilprozess gesetzlich anerkannt: Gemäß Paragraph 234, ZPO hat die Veräußerung einer in Streit verfangenen Sache oder Forderung auf den Prozess keinen Einfluss. Der Erwerber kann nur mit Zustimmung des Prozessgegners in das Verfahren eintreten; ansonsten führt der Rechtsvorgänger das Verfahren als Prozessstandschafter fort (Kunz, Die Prozessstandschaft [2019] 83 mwN). Dadurch soll verhindert werden, dass sich eine Partei durch Veräußerung des Streitgegenstands ihrer Sachlegitimation entledigt, um einen an sich berechtigten Anspruch des Gegners zum Scheitern zu bringen (RS0039314; Klicka in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze³ III/1 [2017] Paragraph 234, Rz 1 ff; Scholz-Berger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON [2023] Paragraph 234, Rz 1). Gleichzeitig wird der Prozessgegner dadurch, dass sich die Rechtskraft der gegen den Rechtsvorgänger erwirkten Entscheidung auf den Einzelrechtsnachfolger erstreckt vergleiche RS0042580 [T2]; RS0111150; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ [2019] Paragraph 234, Rz 3), vor einem Verlust des Haftungsfonds und des Prozessaufwands geschützt. Das Erfordernis der Zustimmung zum Parteiwechsel bewahrt den Prozessgegner davor, dass ihm ohne seine Zustimmung ein neuer Beklagter aufgedrängt und der Haftungsfonds der ursprünglichen Gegenpartei entzogen wird (Kunz, Prozessstandschaft 98 mwN).

[24] 7. Das im Rahmen der Nachhaftung nach § 15 Abs 1 SpaltG und der Einzelrechtsnachfolge nach § 234 ZPO

gesetzlich anerkannte Schutzbedürfnis des Klägers vor Übertragungen der Passivlegitimation ohne seine Zustimmung zeigt, dass eine partielle Gesamtrechtsnachfolge als Resultat einer Abspaltung während eines anhängigen Zivilverfahrens nicht zwingend zum Ausscheiden der übertragenden Gesellschaft aus dem Prozess führt. [24] 7. Das im Rahmen der Nachhaftung nach Paragraph 15, Absatz eins, SpaltG und der Einzelrechtsnachfolge nach Paragraph 234, ZPO gesetzlich anerkannte Schutzbedürfnis des Klägers vor Übertragungen der Passivlegitimation ohne seine Zustimmung zeigt, dass eine partielle Gesamtrechtsnachfolge als Resultat einer Abspaltung während eines anhängigen Zivilverfahrens nicht zwingend zum Ausscheiden der übertragenden Gesellschaft aus dem Prozess führt.

[25] 7.1. Mit Eintragung der Abspaltung zur Aufnahme im Firmenbuch gehen die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft zwar nach der Zuordnung des Spaltungsplans auf die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin über (s oben Pkt 4.). Als Anwendungsfall der partiellen Gesamtrechtsnachfolge weist die Abspaltung zur Aufnahme aber auch Elemente der Einzelrechtsnachfolge auf, weil die übertragende Gesellschaft als Rechtsträger mit den ihr im Spaltungsplan zugeschriebenen Vermögensteilen bestehen bleibt. Dies bedingt einen Schutz der Gläubiger vor Verlust des Haftungsfonds der übertragenden Gesellschaft. Materiell-rechtlich ist der Gläubigerschutz durch die Solidarhaftung nach § 15 SpaltG verwirklicht. [25] 7.1. Mit Eintragung der Abspaltung zur Aufnahme im Firmenbuch gehen die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft zwar nach der Zuordnung des Spaltungsplans auf die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin über (s oben Pkt 4.). Als Anwendungsfall der partiellen Gesamtrechtsnachfolge weist die Abspaltung zur Aufnahme aber auch Elemente der Einzelrechtsnachfolge auf, weil die übertragende Gesellschaft als Rechtsträger mit den ihr im Spaltungsplan zugeschriebenen Vermögensteilen bestehen bleibt. Dies bedingt einen Schutz der Gläubiger vor Verlust des Haftungsfonds der übertragenden Gesellschaft. Materiell-rechtlich ist der Gläubigerschutz durch die Solidarhaftung nach Paragraph 15, SpaltG verwirklicht.

[26] 7.2. Der Oberste Gerichtshof hat jüngst erläutert, dass zur Bestimmung und Bezeichnung der Parteien im Gefolge einer gesellschaftsrechtlichen Umgründung neben der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auch die Nachhaftung gemäß § 15 SpaltG zu beachten ist (6 Ob 17/25f Rz 35 ff). Es sei dem Kläger ein Wahlrecht einzuräumen, welche Gesellschaft(en) er in Anspruch nehmen will, weil die unmittelbare und solidarische Haftung der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft auf die Fortsetzung des Zivilprozesses „durchschlage“ (6 Ob 17/25f [Rz 37]). Der Kläger könne „nach der Information über die Umgründungsvorgänge“ den Prozess entweder gegen die weiterhin bestehende „alte“ Gesellschaft oder gegen diejenige, auf die Vermögen abgespalten wurde, oder gegen beide als Partei(en) fortsetzen (6 Ob 17/25f Rz 38; vgl idS auch Oberhammer, Die Offene Handelsgesellschaft im Zivilprozeß [1998] 316 f). [26] 7.2. Der Oberste Gerichtshof hat jüngst erläutert, dass zur Bestimmung und Bezeichnung der Parteien im Gefolge einer gesellschaftsrechtlichen Umgründung neben der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auch die Nachhaftung gemäß Paragraph 15, SpaltG zu beachten ist (6 Ob 17/25f Rz 35 ff). Es sei dem Kläger ein Wahlrecht einzuräumen, welche Gesellschaft(en) er in Anspruch nehmen will, weil die unmittelbare und solidarische Haftung der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft auf die Fortsetzung des Zivilprozesses „durchschlage“ (6 Ob 17/25f [Rz 37]). Der Kläger könne „nach der Information über die Umgründungsvorgänge“ den Prozess entweder gegen die weiterhin bestehende „alte“ Gesellschaft oder gegen diejenige, auf die Vermögen abgespalten wurde, oder gegen beide als Partei(en) fortsetzen (6 Ob 17/25f Rz 38; vergleiche idS auch Oberhammer, Die Offene Handelsgesellschaft im Zivilprozeß [1998] 316 f).

[27] 7.3. Im Anschluss an 6 Ob 17/25f ist jedenfalls auch nach Beurteilung des erkennenden Senats für den Fall einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge während eines anhängigen Zivilverfahrens ein Wahlrecht des Klägers anzuerkennen, das Verfahren sowohl gegen die übertragende als auch gegen die übernehmende Gesellschaft fortzuführen. Im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge nach § 234 ZPO wird der Prozess zwar nicht grundsätzlich durch den Rechtsvorgänger fortgesetzt, sondern der partielle Gesamtrechtsnachfolger tritt ipso iure in das Prozessrechtsverhältnis ein, ohne dass die übertragende Gesellschaft als Rechtsvorgänger an die Entscheidung des gegen die übernehmende Gesellschaft fortzuführenden Verfahrens gebunden wäre. Mangels Rechtskrafterstreckung oder Zustimmungserfordernis des Klägers zum gesetzlichen Parteiwechsel infolge partieller Gesamtrechtsnachfolge, bestünde aber kein verfahrensrechtlicher Schutz vor dem Parteiwechsel auf der Passivseite. Es ist daher ein Wahlrecht des Klägers anzuerkennen, das Verfahren auch gegen die übertragende Gesellschaft als Rechtsvorgänger fortzuführen. Der Kläger muss sich mehrere beklagte Solidarschuldner zwar angesichts des mit der Parteierweiterung verbundenen Kostenrisikos nicht aufdrängen lassen (vgl Oberhammer, Die Offene Handelsgesellschaft im Zivilprozeß [1998] 313;

Trenker, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess [2020] 370), er kann das Verfahren aber wahlweise gegen den Rechtsnachfolger oder den Rechtsvorgänger oder gegen beide gemeinsam (weiter-)führen. Auf die Zustimmung des Rechtsvorgängers zum (Wieder-)Eintritt in das Verfahren kann es aufgrund des mit dem Parteibeitritt verwirklichten Gläubigerschutzes nicht ankommen. [27] 7.3. Im Anschluss an 6 Ob 17/25f ist jedenfalls auch nach Beurteilung des erkennenden Senats für den Fall einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge während eines anhängigen Zivilverfahrens ein Wahlrecht des Klägers anzuerkennen, das Verfahren sowohl gegen die übertragende als auch gegen die übernehmende Gesellschaft fortzuführen. Im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge nach Paragraph 234, ZPO wird der Prozess zwar nicht grundsätzlich durch den Rechtsvorgänger fortgesetzt, sondern der partielle Gesamtrechtsnachfolger tritt ipso iure in das Prozessrechtsverhältnis ein, ohne dass die übertragende Gesellschaft als Rechtsvorgänger an die Entscheidung des gegen die übernehmende Gesellschaft fortzuführenden Verfahrens gebunden wäre. Mangels Rechtskrafterstreckung oder Zustimmungserfordernis des Klägers zum gesetzlichen Parteiwechsel infolge partieller Gesamtrechtsnachfolge, bestünde aber kein verfahrensrechtlicher Schutz vor dem Parteiwechsel auf der Passivseite. Es ist daher ein Wahlrecht des Klägers anzuerkennen, das Verfahren auch gegen die übertragende Gesellschaft als Rechtsvorgänger fortzuführen. Der Kläger muss sich mehrere beklagte Solidarschuldner zwar angesichts des mit der Parteierweiterung verbundenen Kostenrisikos nicht aufdrängen lassen vergleiche Oberhammer, Die Offene Handelsgesellschaft im Zivilprozeß [1998] 313; Trenker, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess [2020] 370), er kann das Verfahren aber wahlweise gegen den Rechtsnachfolger oder den Rechtsvorgänger oder gegen beide gemeinsam (weiter-)führen. Auf die Zustimmung des Rechtsvorgängers zum (Wieder-)Eintritt in das Verfahren kann es aufgrund des mit dem Parteibeitritt verwirklichten Gläubigerschutzes nicht ankommen.

[28] Gegen die Richtigkeit der Rechtsansicht, es trete nur laut Spaltungsplan – mithin ohne das dargelegte Wahlrecht des Klägers – ein Parteiwechsel ein, spricht im Übrigen auch, dass sich in diesem Fall der (erste) Prozess gegen den – sich aus dem Spaltungsplan ergebenden – „Hauptschuldner“ letztlich als frustriert erweisen könnte, wenn der Klage zwar stattgegeben wird, sich aber herausstellt, dass der „Hauptschuldner“ nicht über ausreichende Bonität verfügt. Diesfalls müsste erst recht ein neuer Prozess gegen die (nur) „haftende“ Gesellschaft geführt werden. Es ist aber – wie bereits ausgeführt (Pkt 2.) – Zweck des § 235 Abs 5 ZPO, die Frustration von Prozessaufwand tunlichst zu vermeiden.

[28] Gegen die Richtigkeit der Rechtsansicht, es trete nur laut Spaltungsplan – mithin ohne das dargelegte Wahlrecht des Klägers – ein Parteiwechsel ein, spricht im Übrigen auch, dass sich in diesem Fall der (erste) Prozess gegen den – sich aus dem Spaltungsplan ergebenden – „Hauptschuldner“ letztlich als frustriert erweisen könnte, wenn der Klage zwar stattgegeben wird, sich aber herausstellt, dass der „Hauptschuldner“ nicht über ausreichende Bonität verfügt. Diesfalls müsste erst recht ein neuer Prozess gegen die (nur) „haftende“ Gesellschaft geführt werden. Es ist aber – wie bereits ausgeführt (Pkt 2.) – Zweck des Paragraph 235, Absatz 5, ZPO, die Frustration von Prozessaufwand tunlichst zu vermeiden.

[29] 8. Zusammengefasst führt die partielle Gesamtrechtsnachfolge infolge einer Abspaltung zur Aufnahme oder Neugründung während eines anhängigen Verfahrens zwar grundsätzlich zu einem gesetzlichen Parteieintritt der – nach dem Spaltungsplan dazu berufenen – übernehmenden Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger. Der Kläger kann das Verfahren aber wahlweise auch gegen die übertragende und die übernehmende Gesellschaft fortsetzen.

[30] 9. Im vorliegenden Fall wurde die am 12. 8. 2024 eingebrachte Klage nach (konstitutiver) Eintragung der Spaltung im Firmenbuch am 3. 9. 2024 am 12. 9. 2024 zugestellt. In Kenntnis der Umgründungsvorgänge hat der Kläger nunmehr beide Gesellschaften als beklagte Parteien gewählt. Die Parteibezeichnung der beklagten Partei war daher auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft zu berichtigen. Ob durch die an die „T* GmbH“ erfolgte Zustellung zunächst die übertragende Gesellschaft (aufgrund ihres Firmenwortlauts bis 3. 9. 2024) oder die übernehmende Gesellschaft (aufgrund ihres Firmenwortlauts ab 3. 9. 2024) Parteistellung erlangte, kann dahinstehen, weil der Kläger das Verfahren ohnehin gegen beide Gesellschaften als beklagte Parteien fortsetzen möchte, er hierzu auch berechtigt ist und sich auch beide Gesellschaften (wenn auch vorsichtshalber, um Säumnisfolgen zu verhindern) auf den Rechtsstreit eingelassen haben.

[31] 9.1. Dass die Gesamtrechtsnachfolge vor Zustellung der Klage erfolgte, schadet nicht. Im Gegensatz zu § 234 ZPO, der voraussetzt, dass die Einzelrechtsnachfolge nach Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgt (Klicka in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 III/1 [2017] § 234 Rz 6), gilt der gesetzliche Parteiwechsel und Eintritt des Rechtsnachfolgers in das Verfahren infolge einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge schon vor der Zustellung der Klage an den Beklagten (s oben Pkt 3.). Ein Schutzbedürfnis des Prozessgegners ist daher (jedenfalls) ab der

Gerichtsanhängigkeit anzuerkennen. [31] 9.1. Dass die Gesamtrechtsnachfolge vor Zustellung der Klage erfolgte, schadet nicht. Im Gegensatz zu Paragraph 234, ZPO, der voraussetzt, dass die Einzelrechtsnachfolge nach Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgt (Klicka in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 III/1 [2017] Paragraph 234, Rz 6), gilt der gesetzliche Parteiwechsel und Eintritt des Rechtsnachfolgers in das Verfahren infolge einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge schon vor der Zustellung der Klage an den Beklagten (s oben Pkt 3.). Ein Schutzbedürfnis des Prozessgegners ist daher (jedenfalls) ab der Gerichtsanhängigkeit anzuerkennen.

[32] 9.2. Ein (von den Beklagten in der „Revisionsrekursbeantwortung“ – richtig: Rekursbeantwortung – moniertes) Defizit des rechtlichen Gehörs der übernehmenden Gesellschaft ist angesichts ihrer Beteiligung am gesamten bisherigen Verfahren nicht erkennbar. Im Übrigen muss die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin den Prozess in der Lage annehmen, in der er sich befindet (Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 II/1 [2014] Vor § 1 ZPO Rz 157; Assadi, Eine rechtsvergleichende Untersuchung des gesetzlich nicht vorgesehenen gewillkürten Parteiwechsels im österreichischen Zivilprozess, ZfRV 2020, 235 [237]). [32] 9.2. Ein (von den Beklagten in der „Revisionsrekursbeantwortung“ – richtig: Rekursbeantwortung – moniertes) Defizit des rechtlichen Gehörs der übernehmenden Gesellschaft ist angesichts ihrer Beteiligung am gesamten bisherigen Verfahren nicht erkennbar. Im Übrigen muss die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin den Prozess in der Lage annehmen, in der er sich befindet (Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 II/1 [2014] Vor Paragraph eins, ZPO Rz 157; Assadi, Eine rechtsvergleichende Untersuchung des gesetzlich nicht vorgesehenen gewillkürten Parteiwechsels im österreichischen Zivilprozess, ZfRV 2020, 235 [237]).

[33] 9.3. Wenn die Beklagten in ihrem (richtig – § 527 Abs 2 ZPO) Rekurs an den Obersten Gerichtshof sowie auch in ihrer (richtig: Rekursbeantwortung) an den Obersten Gerichtshof beanstanden, das Rekursgericht hätte den Rekurs des Klägers gegen den erstgerichtlichen Beschluss mangels Beschwer insoweit zurückweisen müssen, als sich dieser auch gegen die übernehmende Gesellschaft richtete, zumal das Erstgericht die Parteibezeichnung ohnehin auf diese berichtigt habe, so vermögen sie die Relevanz des damit gerügten Verfahrensmangels nicht darzulegen. Dem Rekursgericht lag jedenfalls ein zulässiges Rechtsmittel vor, über das es meritorisch Beschluss zu fassen hatte. [33] 9.3. Wenn die Beklagten in ihrem (richtig – Paragraph 527, Absatz 2, ZPO) Rekurs an den Obersten Gerichtshof sowie auch in ihrer (richtig: Rekursbeantwortung) an den Obersten Gerichtshof beanstanden, das Rekursgericht hätte den Rekurs des Klägers gegen den erstgerichtlichen Beschluss mangels Beschwer insoweit zurückweisen müssen, als sich dieser auch gegen die übernehmende Gesellschaft richtete, zumal das Erstgericht die Parteibezeichnung ohnehin auf diese berichtigt habe, so vermögen sie die Relevanz des damit gerügten Verfahrensmangels nicht darzulegen. Dem Rekursgericht lag jedenfalls ein zulässiges Rechtsmittel vor, über das es meritorisch Beschluss zu fassen hatte.

[34] 9.4. Die vom Rekursgericht angeordnete Verfahrensergänzung ist nicht erforderlich, weil die Berichtigung der Parteibezeichnung gemäß § 235 Abs 5 ZPO keine Klageänderung bedeutet (vgl RS0039540; RS0039864; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] § 235 Rz 10). Das Vorbringen des Klägers zur partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten der beklagten Partei nach Streitanhängigkeit ist daher unabhängig von § 235 Abs 2 oder Abs 3 ZPO aufgrund seines Rechts, das Verfahren durch einseitige Prozessklärung auch gegen die übertragende Gesellschaft fortzusetzen, zulässig. [34] 9.4. Die vom Rekursgericht angeordnete Verfahrensergänzung ist nicht erforderlich, weil die Berichtigung der Parteibezeichnung gemäß Paragraph 235, Absatz 5, ZPO keine Klageänderung bedeutet vergleiche RS0039540; RS0039864; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] Paragraph 235, Rz 10). Das Vorbringen des Klägers zur partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten der beklagten Partei nach Streitanhängigkeit ist daher unabhängig von Paragraph 235, Absatz 2, oder Absatz 3, ZPO aufgrund seines Rechts, das Verfahren durch einseitige Prozessklärung auch gegen die übertragende Gesellschaft fortzusetzen, zulässig.

[35] 9.5. Weil sich die Rechtsrüge des Klägers als berechtigt erweist und zur Stattgebung seines Hauptantrags führt, ist auf die von ihm gerügte Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens nicht mehr einzugehen.

[36] 10. Im Ergebnis ist in Stattgebung des Hauptantrags des Klägers die Parteibezeichnung der ursprünglich beklagten Partei auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft zu berichtigen. Dem Rekurs des Klägers war mithin Folge zu geben, jenem der Beklagten hingegen der Erfolg zu versagen.

[37] 11. Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 50 ZPO. Da die beklagten Parteien dem – berechtigten – Begehren des Klägers, die Parteibezeichnung auf sie beide zu berichtigen, entgegneten, lag ein echter

Zwischenstreit über die Berichtigung der Parteibezeichnung vor (vgl 2 Ob 113/20m [Rz 22]; 8 ObA 17/20p [Pkt III]; 8 ObS 8/22t [Rz 23]). [37] 11. Die Kostenentscheidung gründet auf Paragraphen 41, 50, ZPO. Da die beklagten Parteien dem – berechtigten – Begehren des Klägers, die Parteibezeichnung auf sie beide zu berichtigen, entgegneten, lag ein echter Zwischenstreit über die Berichtigung der Parteibezeichnung vor vergleiche 2 Ob 113/20m [Rz 22]; 8 ObA 17/20p [Pkt III]; 8 ObS 8/22t [Rz 23]).

Textnummer

E146340

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0170OB00015.25T.1215.000

Im RIS seit

15.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at